



# Beitragsordnung

## § 1 Geltungsbereich

1. Auf der Grundlage des § 6 der Satzung des SV Mölkau 04 e.V. erlässt der Vorstand zur Regelung der Beitragsangelegenheiten der Mitglieder eine Beitragsordnung.
2. Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des SV Mölkau 04 e.V.
3. Sofern die Ordnung zu einzelnen Punkten keine Festlegung trifft, gelten die Bestimmungen der Satzung.

## § 2 Beitragspflicht

1. Jedes Mitglied des SV Mölkau 04 e. V. ist gemäß der Vereinssatzung zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen in finanzieller Form sowie gegebenenfalls zur Entrichtung bzw. Erfüllung vom Vorstand beschlossener Sonderbeiträge, Umlagen und Arbeitsauflagen verpflichtet. Die Beitragspflicht ist Bestandteil des Aufnahmeantrags.

## § 3 Beitragsfestsetzung

1. Jedes Mitglied wird entsprechend seines Alters, seiner Abteilungszugehörigkeit sowie seines sozialen Status einer der folgenden Beitragsklassen zugeordnet:
 

|  |  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Klasse 0:</b> Ehrenmitglieder, aktive Schiedsrichter, ehrenamtliche Übungsleiter und Mitglieder von Organen lt. Satzung</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Klasse 2a:</b> Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr, die nicht der Abteilung Fußball angehören und nicht einer anderen Beitragsklasse zuzuordnen sind</li> </ul> |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Klasse 1:</b> Kinder, Jugendliche bis Vollendung des 18. Lebensjahres</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Klasse 2b:</b> Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr, die der Abteilung Fußball angehören und nicht einer anderen Beitragsklasse zuzuordnen sind</li> </ul>       |

Entsprechend Sportförderungsrichtlinie der Stadt Leipzig wendet der SV Mölkau 04 die Regelungen des Leipzig-Passes (50 % Ermäßigung auf den Mitgliedsbeitrag) für die Beitragsklassen 1, 2a und 2b an. Bezugsberechtigte Mitglieder haben die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Ermäßigung gegenüber dem Vorstand unaufgefordert schriftlich nachzuweisen. Bei Wegfall von Voraussetzungen ist dies ebenfalls unaufgefordert dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags richtet sich nach den in Absatz 1 eingeteilten Beitragsklassen. Der Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt nach Beschluss der Delegiertenversammlung am 23.05.2019 pro Monat:

|            |              |            |           |
|------------|--------------|------------|-----------|
| Klasse 0:  | beitragsfrei | Klasse 1:  | 11,00 EUR |
| Klasse 2a: | 14,00 EUR    | Klasse 2b: | 17,00 EUR |

Bei jährlicher Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrags als Jahresbeitrag der Klassen 1, 2a und 2b (Abbuchung bis 15.01. eines Jahres) wird dem Mitglied ein Nachlass in Höhe eines Monatsbeitrages der jeweiligen Beitragsklasse gewährt. Voraussetzung für diesen Nachlass ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren. (z.B. Mitglied Kl. 2b zahlt dann 187,00 EUR statt 204,00 EUR Jahresbeitrag.)

Die Aufnahmegebühr beträgt für jedes neue Mitglied 10,00 EUR.



## § 4 Stundung, Ermäßigung, Befreiung

1. Mitgliedern, denen es wegen unverschuldeter sozialer Notlage nicht möglich ist, Mitgliedsbeiträge in voller Höhe zu leisten, kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds unter Beifügung entsprechender Nachweise die Beitragsleistungen stunden oder erlassen, jedoch nicht rückwirkend.

## § 5 Zahlungsweise, Fälligkeit

1. Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge erfolgt ausschließlich bargeldlos auf das Vereinskonto.  
Empfänger: SV Mölkau 04 e.V. | IBAN: DE91 8605 5592 1108 7000 35
2. Die Mitgliedsbeiträge werden fällig/eingezogen:
  - für alle Beitragsklassen und Mitglieder am 15. Januar, am 15. April, am 15. Juli und am 15. Oktober eines Jahres jeweils für das laufende Quartal
  - bei Kündigung der Mitgliedschaft werden ausstehende Beiträge sofort fällig.
3. Nach Ermächtigung des Vereinsmitgliedes wird zum Einzug von Mitgliedsbeiträgen grundsätzlich das Lastschriftverfahren genutzt. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos trägt das Mitglied die anfallenden Kosten.

## § 6 Mahnverfahren

1. Wird ein Beitrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann der Vorstand ein Mahnverfahren einleiten.
2. Der Vorstand hat nach Ablauf einer Schonfrist von zwei Wochen nach dem Fälligkeitstag eine schriftliche Mahnung dem betreffenden Mitglied zukommen zulassen.
3. Innerhalb des Mahnverfahrens ist mit jeder Mahnung dem säumigen Mitglied eine Nachentrichtungsfrist von zwei Wochen ab dem Datum des Mahnschreibens einzuräumen sowie auf die Rechtsfolgen bei Nichtzahlung hinzuweisen.
4. Leistet das betreffende Mitglied auf die erste Mahnung bis zum Ablauf der Nachentrichtungsfrist nicht, ist eine zweite Mahnung durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
5. Mitglieder, die auf die zweite Mahnung bis zum Ablauf der Nachentrichtungsfrist nicht durch Zahlung oder anderweitig reagieren, können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.
6. Nach Streichung von der Mitgliederliste bleiben die aus der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Forderungen des Vereins gegenüber dem Mitglied bestehen. Der Verein behält sich vor, diese gegebenenfalls im gerichtlichen Mahnverfahren einzuklagen.
7. Im Rahmen des Mahnverfahrens anfallende Kosten trägt das säumige Mitglied. Der Vorstand hat das Recht, bei jedem Mahnschreiben eine pauschale Mahngebühr von bis zu 5,00 € EUR ohne Einzelnachweis zu verlangen.
8. Wird einem Lastschriftverfahren ohne vorherige Stornierung des Auftrages zur Ermächtigung dieses Verfahrens durch das Vereinsmitglied eigenmächtig widersprochen oder es erfolgt eine Rückbelastung mangels Deckung oder falscher Kontoverbindung, so sind die dem SV Mölkau 04 zur Last gelegten Bankgebühren vom Vereinsmitglied bzw. vom Verursacher selbst zu tragen.

## § 7 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung enthält im Rahmen der Delegiertenversammlung am 23.05.2019 beschlossenen Änderungen der Mitgliedsbeiträge. Mit Beschluss durch den Vorstand am 03.06.2019 wurde die Beitragsordnung aktualisiert. Die Beitragsordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.